

Entgeltordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf auf ihrer Sitzung am 05.10.2021 folgende Entgeltordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf beschlossen:

§ 1 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Nutzung der Stadtbibliothek Hennigsdorf wird ein jährliches Entgelt von den Benutzenden erhoben. Das Entgelt entsteht mit Anmeldung und Ausstellung des Bibliotheksausweises bzw. bei Verlängerung des Bibliotheksausweises und ist sofort fällig. Eine Erstattung des Jahresentgeltes bei vorzeitigem Ende des Nutzungsverhältnisses ist nicht möglich.

- (2) Das Jahresentgelt beträgt:

für Erwachsene	15,00 Euro
bei Vorliegen eines der folgenden Ermäßigungstatbestände (nach Vorlage des entsprechenden, gültigen Nachweises) für: ▪ Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahren ▪ Auszubildende ▪ Studierende ▪ Teilnehmende eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes ▪ Leistungsempfangende nach SGB II ▪ Leistungsempfangende nach SGB XII ▪ Empfangende von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	7,50 Euro
für Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	entgeltfrei

- (3) Kopien und Ausdrucke

Kopie bzw. Ausdruck A4 je Seite	0,10 Euro
Kopie bzw. Ausdruck A3 je Seite	0,20 Euro

- (4) Fernleihe

Fernleihe	1,50 Euro zzgl. geltendes Porto
-----------	---------------------------------

§ 2 Versäumniszuschläge

- (1) Benutzende ohne Ermäßigungstatbestand für das Jahresentgelt zahlen 0,25 Euro ab dem ersten Tag nach Überschreitung der Leihfrist pro Medium und Öffnungstag.

- (2) Minderjährige und Benutzende mit Ermäßigungstatbestand für das Jahresentgelt zahlen ab dem ersten Tag nach Überschreitung der Leihfrist 0,10 Euro pro Medium und Öffnungstag.
- (3) Versäumniszuschläge sind sofort fällig.

§ 3 Ersatzleistung

- (1) Die Stadtbibliothek Hennigsdorf kann Wiederbeschaffungskosten bzw. Schadenersatz bis zur Höhe des Anschaffungswertes der Medien von den Benutzenden verlangen bei:
 - Nichtrückgabe trotz Mahnung;
 - Verlust;
 - Beschädigung des Mediums, die eine weitere Nutzung ausschließt.

Zusätzlich ist pro Medium ein Bearbeitungsentgelt von 2,50 Euro zu entrichten.

- (2) Für den Ersatz des Bibliotheksausweises sind 2,50 Euro zu entrichten.
- (3) Für den Ersatz eines Spielteiles von Gesellschaftsspielen wird ein Entgelt in Höhe von 1,50 Euro je Spielteil erhoben.

§ 4 Nebenkosten

Für Erinnerungs- und Mahnschreiben werden die geltenden Portokosten erhoben.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

Forderungen nach dieser Entgeltordnung entstehen mit Verwirklichung des jeweiligen Tatbestandes und sind sofort fällig, soweit in dieser Entgeltordnung nichts Anderes geregelt ist.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Entgeltordnung der Stadtbibliothek Hennigsdorf tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 02.07.2003 beschlossene Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Stadtbibliothek Hennigsdorf (BV0057/2003) außer Kraft.

Hennigsdorf, den 31.08.2021

Th. Günther
Bürgermeister